



II-6266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5905/47-4-88

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 713 75 07
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02.04

2855 IAB

1988 -12- 27

zu 2897 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Pilz und Genossen vom 7. November 1988, Nr.
2897/J-NR/1988, "Neuverleihung von Seilbahn-
konzessionen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Wieviele Seilbahnkonzessionen wurden von Ihnen bisher ver-
geben?"

"An wen wurden diese Konzessionen im einzelnen erteilt?"

Ich habe in meiner Amtszeit 89 Seilbahnkonzessionen ver-
liehen. Die Unternehmungen, welche diese Konzessionen er-
hielten, sind der Anlage zu entnehmen. In dieser Anlage sind
auch jene Seilbahnen und Schlepplifte (fettgedruckt) ent-
halten, die durch die neuen Seilbahnen ersetzt wurden. Es
sind dies 67 Seilförderanlagen, sodaß der effektive Zuwachs
nur die Differenz, nämlich 22 beträgt.

Zu Frage 3:

"Wieviele Seilbahnkonzessionen bestehen derzeit?"

In Österreich bestehen derzeit 481 Konzessionen für Haupt-
seilbahnen, für die ich zuständig bin, und 137 Konzessionen
für Kleinseilbahnen, die von den einzelnen Landeshauptmännern
erteilt wurden.

Zu Frage 4:

"Über welche Länge verfügen die einzelnen neukonzessionierten
Projekte? In welcher Gesamtlänge wurden unter Ihrer Minister-
schaft Seilbahnprojekte konzessioniert?"

- 2 -

Die Länge der einzelnen neukonzessionierten Seilbahnen ist sehr unterschiedlich, sie schwankt zwischen 318 m bei einer Doppelsesselbahn auf der Gerlitzen in Kärnten und 4019 m bei einer Kabinenumlaufbahn auf den Geislachkogel in Sölden.

Die Gesamtlänge der in meiner Amtszeit konzessionierten 89 Hauptseilbahnen beträgt 142,85 km.

Zu Frage 5:

"Welche Pistenlängen werden durch diese Projekte zusätzlich erschlossen?"

Die Errichtung von Skipisten ist nicht Gegenstand eines eisenbahnbehördlichen Verfahrens für Seilbahnen. Im Konzessionsverfahren wird im Bezug auf Skipisten ausschließlich geprüft, ob eine ständig lawinensichere Abfahrt zur Verfügung steht. Was die übrigen Pisten anlangt, fallen sie, sofern Rodungen notwendig sind, in den Kompetenzbereich der Forstbehörden, soweit Naturschutzbewilligungen erforderlich sind, handelt es sich um eine Angelegenheit der jeweiligen Landesregierung.

Zu Frage 6:

"Wieviele ha Wald müssen/mußten für diese Projekte geschlägert werden?"

Für die oben genannten Seilbahnen mußten insgesamt 36,9 ha Wald geschlägert werden. Nach den Bestimmungen des Forstgesetzes mußte von den Konzessionären an anderen, in der Regel von den Forstbehörden bezeichneten Stellen wieder aufgeforstet, oder falls dies nicht möglich war, ein Geldbetrag für Neubewaldungen oder Waldschutzmaßnahmen nach Katastrophen entrichtet werden.

Das Ausmaß von Schlägerungen für Skipisten ist mir nicht bekannt.

- 3 -

Zu Frage 7:

"Sind bei allen Projekten mögliche Gefährdungen des Grundwassers untersucht worden?"

In jedem Konzessionsverfahren wird auch die örtliche Wasserrechtsbehörde befaßt. Findet diese, daß das Projekt eine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben könnte, so wird ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Im allgemeinen wird die Errichtung einer (zusätzlichen) Seilbahn zum Anlaß genommen, um für das solcherart erschlossene Gebiet mit seinen bestehenden oder geplanten Hütten und gewerblichen Betrieben eine Abwasserleitung ins Tal zu verlangen. Die Kosten tragen in der Regel der Seilbahnkonzessionär und die Gemeinden.

Inwieweit Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Pistenpflege und Pistenbenutzung zu befürchten sind und ob diesfalls Grundwasseruntersuchungen vorgenommen wurden, entzieht sich - Skipisten fallen ja wie oben erwähnt nicht in die Kompetenz meines Ressorts - meiner Kenntnis.

Zu Fragen 8:

"Welche dieser Projekte halten Sie in ökologischer Hinsicht für bedenklich?"

Wenn sich in einem Konzessionsverfahren eine ökologische Bedenklichkeit ergibt, wird von mir keine Konzession verliehen. In welchen Fällen dies während meiner Amtszeit der Fall war, wird bei Frage 13 beantwortet.

Zu Frage 9:

"Wie wird die Umweltverträglichkeit der einzelnen Projekte geprüft?"

Im Konzessionsverfahren für eine Seilbahn ist nach dem Eisenbahngesetz dem Landeshauptmann und der Gemeinde, deren

- 4 -

örtlicher Wirkungsbereich berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Vorschrift wird von meinem Ressort peinlich genau befolgt. In keinem Fall habe ich gegen den Willen eines Bundeslandes oder einer Gemeinde eine Seilbahnkonzession erteilt. Die Umweltverträglichkeit von Seilbahnprojekten wird durch das jeweilige Amt der Landesregierung geprüft, wobei in den einzelnen Bundesländern die landesrechtlichen Naturschutzgesetze herangezogen werden. In den meisten Fällen ist eine gesonderte Naturschutzbewilligung erforderlich.

Zu den Fragen 10 und 11:

"In welchen Fällen wurden Umweltgutachten eingeholt? Wer waren die Gutachter in den einzelnen Fällen? Wie lautete der Auftrag an sie?"

Da, wie schon zu Frage 9 ausgeführt, die Umweltverträglichkeit eines Projektes von den lokalen Behörden beurteilt wird, ist mir nicht bekannt, in welchen Fällen die für mein Ressort relevante zusammenfassende Stellungnahme des Landeshauptmannes auf förmlichen Gutachten oder bloßen Äußerungen der Fachdienste des Landes, also den Abteilungen für Wasserrecht, Umweltschutz, Naturschutz und dgl. beruhen.

Zu Frage 12:

"In welchen Fällen wurde ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt?"

Die Parteistellung im Konzessionsverfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz bzw. § 8 AVG. Für darüber hinausgehende Parteistellungen im Rahmen eines "Bürgerbeteiligungsverfahrens" fehlt eine Rechtsgrundlage, daher wurden keine durchgeführt.

Zu Frage 13:

"Welche Projekte wurden aus ökologischen Gründen nicht konzessioniert?"

- 5 -

Während meiner bisherigen Amtszeit wurden 6 beantragte Konzessionen für Seilbahnen aus ökologischen Gründen nicht erteilt. Es handelt sich dabei um folgende Projekte:

DSB Ifenmulde, mit der eine weitere Erschließung des Skigebietes Ifen 2000 beabsichtigt war;

DSB Krimml Alm, mit der eine Verbindung der Skigebiete Zell am Ziller, Gerlos und Königsleiten geplant war;

DSB Vesil, die vom Vesiltal aus die Hänge des Piz Val Gronda erschließen sollte;

DSB Hintermoos, die einen Zusammenschluß der Skigebiete Hintermoos und Hinterthal ermöglichen sollte;

Alpilabahn, die eine Verbindung der Skigebiete Bürserberg und Brand ermöglichen sollte;

DSB Karwendel die zwecks Erhöhung der Förderleistung eine bestehende Kleinseilbahn in Pertisau ersetzen sollte.

Zu Frage 14:

"Welche Projekte wurden im einzelnen aus forstrechtlichen Gründen vom Landwirtschaftsminister mitüberprüft?"

Eine Mitüberprüfung von Seilbahnprojekten durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgte in 49 Fällen. Es sind dies die in der Beilage unterstrichenen Seilbahnen. Dabei handelt es sich um jene, für die eine Rodung erforderlich war, wofür gem. § 185 Abs. 5 Forstgesetz eine Mitbefassung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben ist.

- 6 -

Zu Frage 15:

"Zu welchen Ergebnissen führten diese Überprüfungen des Bundesministeriums für Landwirtschaft?"

Das Ergebnis der Mitbefassung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bestand darin, daß in den Fällen, in denen eine Rodungsbewilligung erteilt wurde, das öffentliche Interesse an der Erbauung der Seilbahn größer war, als an der Erhaltung des Waldes gerade an dieser Stelle. Daß in jedem Fall flächengleich aufgeforstet oder eine Geldleistung erbracht werden mußte, habe ich bereits bei Frage 6 dargelegt.

Zu den Fragen 16 und 17:

"Falls Sie zu einzelnen ökologischen Fragen nicht Stellung nehmen können, sind Sie bereit und interessiert, sich wenigstens entsprechend zu informieren?"

"Wenn ja, wie?"

Da ich zu allen vorliegenden Fragen Stellung genommen habe, erübrigt sich meiner Meinung nach die Beantwortung der Fragen 16 und 17.

Zu Frage 18:

"Werden Sie sich dafür einsetzen, dem Umweltministerium ein Vetorecht bei der Erteilung von Seilbahnkonzessionen rechtlich zu ermöglichen?"

Ein Vetorecht eines Bundesministers gegenüber einem anderen ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Im Übrigen würde hier eine Frage, die - wie ich bereits vorher ausgeführt habe - am besten vor Ort beurteilt werden kann, neuerlich von einer zentralen Bundesdienststelle administriert werden müssen.

Wien, am 23. Dezember 1988

Der Bundesminister

Streicher eh.